

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 03

Brilon, 12. Februar 2025

Jahrgang 55

INHALT:

1) Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 011:

StBez Altenbrilon

Wahlraum:

Finanzamt Brilon

Wahlbezirk 012:

StBez Wülfte

Wahlraum:

Schützenhalle Wülfte

Wahlbezirk 020:

StBez Kreuziger Quartal/Möhne.

Wahlraum:

Evangelisches Gemeindezentrum

Wahlbezirk 030:

StBez Niederes Quartal

Wahlraum:

Engelbertschule (Teilstandort)

Wahlbezirk 040:

StBez Drübel

Wahlraum:

Haus der Musik (Pavillon)

Wahlbezirk 050:

StBez Helle

Wahlraum:

Stadtbibliothek

Wahlbezirk 060:

StBez Itzelstein/Hollemann Seniorenheim St. Engelbert

Wahlbezirk 070:

StBez Derkeres Quartal/Kalvar.

Wahlraum:

Wahlraum:

Marienschule Brilon

Wahlbezirk 080:

StBez Müggenborn/Schulzentrum

Wahlraum:

Sekundarschule (Teilstandort)

Wahlbezirk 090:

StBez Oberes Quartal

Wahlraum:

Sparkasse Hochsauerland

Wahlbezirk 100:

StBez Ratmerstein/Eichholz

Wahlraum:

Ratmersteinschule

Wahlbezirk 111:

StBez Altenbüren/Esshoff

Wahlraum:

Pfarrheim Altenbüren

Wahlbezirk 121:

StBez Scharfenberg/Rixen

Wahlraum:

Feuerwehrhaus Scharfenberg

Wahlbezirk 130:

StBez Alme

Wahlraum:

Grundschule Alme

Wahlbezirk 140:

StBez Madfeld

Wahlraum:

Feuerwehrhaus Madfeld

Wahlbezirk 150:

StBez Thülen

Wahlraum:

Marienschule Thülen

Wahlbezirk 161:

StBez Rösenbeck

Wahlraum:

Pfarrheim/Jugendraum Rösenbeck

Wahlbezirk 162:

StBez Radlinghausen

Wahlraum:

Schützenhalle Radlinghausen

Wahlbezirk 163:

StBez Nehden

Wahlraum:

Ehemalige Schule Nehden

Wahlbezirk 171:

StBez Messinghausen

Wahlraum:

Vitushaus

Wahlbezirk 172:

StBez Bontkirchen

Wahlraum:

Ehemalige Schule Bontkirchen

Wahlbezirk 180:

StBez Hoppecke

Wahlraum:

Bürgerhaus (Musikraum)

Wahlbezirk 191:

StBez Gudenhagen-Petersborn

Wahlraum:

Ehemalige Grundschule Gudenhagen

Wahlbezirk 192:

StBez Brilon-Wald

Wahlraum:

Kindergarten Brilon-Wald

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.15 Uhr in Brilon, Amtshaus, Bahnhofstraße 33 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brilon, 12.02.2025

Die Gemeindebehörde

Dr. Bartsch / Bürgermeistof